



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 219/2024/2025

Spiel: SSV Ulm – 1. FC Nürnberg

Datum: 14.09.2024

09.04.2025 KLS

## URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 09.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA

04.04.2025

**Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA und dem 1. FC Nürnberg am 14.09.2024 in Ulm**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
5. Der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Sonderbericht des Schiedsrichters Wolfgang Haslberger, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

**Ergänzende Begründung:**

In der 90. Spielminute (6. Minute der Nachspielzeit) wurde auf Strafstoß für den 1. FC Nürnberg entschieden. Daraufhin flogen mindestens 30 Plastikbecher aus dem Fanblock des SSV Ulm und dem angrenzenden Block in den Innenraum. Nachdem der Strafstoß (nach Wiederholung) verwandelt wurde, flogen erneut Plastikbecher aus den o.g. Blöcken in den Innenraum. Währenddessen liefen die Nürnberger Spieler im Rahmen ihres Jubels in Richtung der Eckfahne vor dem Ulmer Fanblock und bildeten dort eine Spielertraube. In der Folge drangen circa 20 Ulmer Anhänger in den Innenraum auf die Tartanbahn ein und wurden dort vom Ordnungsdienst aufgehalten und in den Fanblock zurückgedrängt. Lediglich eine Person drang auf das Spielfeld im Bereich der Eckfahne vor, ging ruhig einige Meter auf den Schiedsrichter zu, drehte dann ab und wurde vom Ordnungsdienst zurück in den Block geleitet. Beim Verlassen des Spielfeldes nach



Abpfiff durch das Schiedsrichterteam flogen im Bereich des Spielertunnels erneut Plastikbecher in den Innenraum.

Das Werfen von Gegenständen und unerlaubtes Eindringen in den Innenraum stellen eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Gesamtsachverhalt des Betretens des Innenraumes durch Personen wie in dem o.g. Fall, in Kombination mit den Plastikbecherwürfen, stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend fällt vorliegend die große Anzahl von Personen im Innenraum während des Spiels sowie an geworfenen Plastikbechern ins Gewicht. Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass glücklicherweise keine Personen verletzt wurden, nur eine Person das Spielfeld betrat, die Ulmer Anhänger zügig in ihren Fanblock zurückkehrten und nach Angaben der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA die Täter im Innenraum ermittelt wurden. Unter Abwägung dieser Strafzumessungskriterien, beantragt der Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 09.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



**DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –